

(Auszug aus der)

**Anordnung
über die Geschäftsverteilung der
Landesregierung Rheinland-Pfalz**

Vom 18. Mai 2016

Fundstelle: GVBl. 2016, S. 276

Aufgrund des Artikels 105 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, erlässt die Landesregierung folgende Anordnung:

(...)

§ 4

Ministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen umfasst die Finanz- und Bauangelegenheiten, insbesondere

1. den Landeshaushalt, insbesondere Aufstellung, Vollzug und Rechnungslegung sowie Entlastung der Landesregierung,
2. das Haushaltsrecht und die Haushaltssystematik,
3. die allgemeinen Angelegenheiten des Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesens,
4. das Landesgebührenrecht,
5. die finanzwirtschaftlichen Grundsatzfragen, die Finanzplanung,
6. die kommunalen Finanzangelegenheiten und den Finanzausgleich, den Länderfinanzausgleich,
7. die Kreditaufnahme für den Landeshaushalt, die Wirtschaftlichkeitsanalysen, die Schuldenverwaltung,
8. die Landeshauptkasse,
9. die Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,
10. das Recht der steuerberatenden Berufe,
11. das finanzielle öffentliche Dienstrecht (Besoldungsrecht, Versorgungsrecht, Tarifrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht),
12. das behördliche Kraftfahrwesen, die Fernsprechdienstanschlüsse,
13. die Aufsicht über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), die Angelegenheiten der ISB im Bereich Bürgschaften und Garantien, die Finanzhilfen der Kredit-Garantiegemeinschaften (KGG), die Landesbürgschaften,

14. die Bescheinigende Stelle Rheinland-Pfalz für EU-Agrarförderung,
15. das Transparenzrichtlinie-Gesetz,
16. den Lastenausgleich,
17. die Grundsatzfragen der Beteiligungsverwaltung, die Verwaltung der Beteiligungen des Landes einschließlich der Staatsbäder,
18. das Lotteriewesen nach § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes,
19. die Wiedergutmachung,
20. die soziale Wohnraumförderung, die technischen Angelegenheiten des Wohnungs- und Städtebaus, das Wohngeld, die Wohnungsmodernisierungen, die Förderung der Wohnungskonversion,
21. den staatlichen Hochbau,
22. das Bauordnungs- und -planungsrecht, das Architektenrecht,
23. die öffentlich privaten Partnerschaften (Public Private Partnerships - PPP).

(...)